

1. Allgemeines

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen der Lödige (Schweiz) AG (nachfolgend Lödige genannt) liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde, wenn der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Lödige hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten, in der jeweils zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung Lödiges gültigen Fassung, bis zum Widerruf der Lödige auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Besteller. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für den Auftrag, für den sie schriftlich vereinbart wurden.
- 1.2 Angebote von Lödige sind freibleibend. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Lödige, spätestens mit Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung zustande. Lödige kann die Bestellung des Bestellers - die ein bindendes Angebot darstellt - nach seiner Wahl innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 1.3 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Lödiges Zulieferer, wenn Lödige ein kongruentes Deckungsgeschäft mit seinem Zulieferer geschlossen und ohne Lödiges Verschulden nicht beliefert wird. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die etwaige Gegenleistung wird unverzüglich auf dem ursprünglichen Zahlungswege zurückerstattet.
- 1.4 Lödige behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Modellen, Berechnungen, Beschreibungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Lödige verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 1.5 Sofern Lödige nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes zugesagt, werden die Lieferungen und Leistungen nach dem in der Schweiz allgemein anerkannten Stand der Technik erbracht.

2. Mitwirkung des Bestellers

- 2.1 Ist zur Durchführung der Lieferungen und Leistungen eine Mitwirkungshandlung des Bestellers sachlich erforderlich, so ist dieser dazu auf eigene Kosten verpflichtet. Lödige teilt dem Besteller vorab schriftlich mit, welche Mitwirkungshandlungen dieser in welchem Zeitraum zu erbringen hat.
- 2.2 Erbringt der Besteller geschuldete Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht fristgerecht, so ist Lödige zur Ersatzvornahme auf Kosten des Bestellers berechtigt, wobei es in dringenden Fällen einer Fristsetzung nicht bedarf. Die Ersatzvornahme kündigt Lödige dem Besteller möglichst vor Beginn der Massnahme an. Kann Lödige die Ersatzvornahme abbrechen, weil der Besteller wieder mitwirkt, so hat der Besteller Lödige die bis zum Abbruch der Ersatzvornahme entstandenen Kosten zu erstatten.
3. Vertragsgrundlagen
- 3.1 Hinsichtlich der Vertragsgrundlagen gilt folgende verbindliche Rangfolge:
 1. Vertragsurkunde (Auftragsbestätigung oder Werkvertrag)
 2. Letztgültiges Angebot der Lödige (Schweiz) AG
 3. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Lödige (Schweiz) AG
 4. SIA-Norm 118/370
 Es gelten die bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassungen
- 3.2 Soweit die Allgemeinen Lieferbedingungen der Lödige (Schweiz) AG von den Allgemeinen Bedingungen der SIA Norm 118/370 abweichen, gehen sie diesen vor. Überdies werden folgende Bestimmungen der SIA Norm 118/370 geändert:
 - Ziff. 2.1.2 Die Art einer Teuerungsberechnung wird im schriftlichen Werkvertrag oder in der Auftragsbestätigung von Lödige vereinbart.
 - Ziff. 5.1.1 Die Zahlungsmodalitäten und Sicherheitsleistungen werden im schriftlichen Werkvertrag oder in der Auftragsbestätigung von Lödige ausgehandelt und geregelt.
 - Ziff. 5.2.2 Sofern der schriftliche Werkvertrag oder die Auftragsbestätigung von Lödige nichts anderes bestimmen, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 40 % der Auftragssumme bei Bestellung
 - 50 % der Auftragssumme bei Montagebeginn bzw. bei Meldung der Versandbereitschaft des Materials gemäss Terminplan
 - 10 % der Auftragssumme bei Übergabe bzw. nach Erfüllung der vertraglichen Leistung, spätestens aber 30 Tage nach Montageende
- 3.3 Das Angebot wurde anhand der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Normen verfasst. Falls sich diese bis zur Übergabe der Anlage verändern, behält sich Lödige vor, den Preis entsprechend anzupassen.

3. Preis, Zahlungen und Zahlungsverzug

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung gemäss der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen INCOTERMS „free carrier (FCA)“ ohne Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweilig gültigen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2 Lohnzuschläge für vom Besteller oder seinem Beauftragten gewünschte Arbeiten ausserhalb der bei Lödige üblichen Arbeitszeiten gehen zu Lasten des Bestellers und können von Lödige gesondert in Rechnung gestellt werden. Hierfür erforderliche Bewilligungen, wie z.B. für Nacht- und Sonntagsarbeit, sind vom Besteller auf eigene Kosten einzuholen.
- 3.3 Die Kosten für die Bauwesenversicherung, Bauschäden, Baureinigung, Baureklame sowie für Energie und Wasser können Lödige nur dann belastet werden, wenn dies bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart worden ist.
- 3.4 Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig und innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist, kommt der Besteller - auch ohne gesonderte Mahnung - in Zahlungsverzug.
- 3.5 Zahlungen sind für Lödige kosten- und spesenfrei zu bewirken.
- 3.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestell, zur Entscheidung reif sind oder die sich aus demselben Vertrag ergeben, unter dem die betreffende Leistung erfolgt ist.

4. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 4.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch Lödige setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie
 - 2.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Lödige die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.2 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, vorausgesetzt Lödige hat die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung nicht zu vertreten. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Lödige sobald als möglich mit.
- 4.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von Lödige verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - ausser bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin massgebend, hilfsweise der Ablauf einer angemessenen Abnahmefrist.
- 4.4 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat (Annahmeverzug), so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 4.5 Ist die Nichteinhaltung von Leistungspflichten der Parteien auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches der Partei liegen, die sich auf das Ereignis beruht, zurückzuführen, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Partei bei Eintritt dieser Ereignisse bereits im Verzug befindet. Die sich auf das hindernde Ereignis berufende Partei wird der jeweils anderen Partei den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

5. Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Lödige noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Montage übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang massgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung Lödiges über die Fertigstellung durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.
- 5.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Besteller zuzurechnen sind oder kommt dieser in Annahmeverzug, geht die Gefahr vom Tage des Zugangs der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Im Falle einer erforderlichen Abnahme geht die Gefahr mit dem Ablauf einer angemessenen Frist nach Zugang der Fertigstellungsmittlung auf den Besteller über.
- 5.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- 5.4 Im Rahmen der Abnahme hat Lödige dem Besteller nachzuweisen, dass die Anlage von Lödige die zwischen den Parteien vereinbarten technischen Spezifikationswerte erbringt. Gleiches gilt für einzelne Abschnitte der Gesamtleistung.
- 5.5 Der Besteller hat die Leistung von Lödige nach vertragsgerichteter Erbringung abzunehmen. Über die Abnahme ist auf Wunsch Lödiges ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches Beanstandungen und erkennbare Mängel verbindlich aufführt.

6. Software

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, räumt Lödige dem Besteller die nicht ausschliesslichen, nicht übertragbaren aber zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte an der Software ein, die der Besteller zur vertragsgemässen Nutzung des Liefergegenstandes benötigt, soweit Lödige solche Rechte übertragen darf.
- 6.2 Soweit Software für den Betrieb des Liefergegenstandes erforderlich ist, an der Lödige keine Rechte an den Besteller gem. Ziff. 6.1 übertragen kann, ist der Besteller verpflichtet, Nutzungsrechte an dieser Software ab dem Zeitpunkt der Abnahme selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Lödige wird den Besteller zuvor hierfür hinweisen.
- 6.3 Lödige räumt dem Besteller an Modifikationen und Erweiterungen dieselben Benutzungsrechte wie an den überlassenen Standardprogrammen ein, zu denen sie gehören.
- 6.4 Zusatzprogramme (selbständig einsetzbare Individualprogramme) darf der Besteller für eigene Zwecke im Rahmen der Lizenzbedingungen unbeschränkt nutzen.
- 6.5 Die Einräumung der Nutzungsrechte gem. Ziff. 6.1 steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung. Bis zur vollständigen Zahlung ist der Besteller lediglich schuldrechtlich berechtigt, die gelieferte Software zu nutzen, wobei diese Nutzungsbefugnis von Lödige jederzeit im Falle eines Zahlungsverzuges oder im Falle eines Antrages auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Besteller widerrufen werden kann.
- 6.6 Der Besteller hat kein Recht auf Zugang zum Quellcode der Software.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Lödige bleibt Eigentümer der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“), bis der Besteller sämtliche Ansprüche aus den bis zur Auslieferung mit Lödige geschlossenen Verträgen erfüllt hat (gesicherte Forderung). Dies gilt auch für Scheckforderungen.

gen Lödige.

- 7.2 Der Besteller darf Vorbehaltsware vor Ausgleich der gesicherten Forderungen Lödiges im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes weiterverleihen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung Lödiges, soweit Lödige Rechte dadurch berührt werden. Bei Pfändung sowie Beschagnahme oder sonstiger Verfüugung durch Dritte hat der Besteller Lödige unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Lödige zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.4 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, das Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltsware sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch Lödige gelten nicht als Rücktritt von einem nicht erfüllten Vertrag. Lödige ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 7.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Lödige vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 7.6 Zur weiteren Sicherung der gesicherten Forderungen Lödiges tritt der Besteller bereits jetzt sämtliche Forderungen, welche ihm aus der Weiterveräußerung der unveränderten oder veränderten Vorbehaltsware erwachsen, an Lödige ab. Lödige nimmt die Abtretung an. Diese erfolgt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware unter Einschluss der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 7.7 Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Lödiges Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Lödige wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 7.8 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er bis zum vollständigen Ausgleich der gesicherten Forderung verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss er diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachmännisch durchführen.
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der für Lödige bestellten Sicherheiten die Forderungen Lödiges aus Lieferung und Leistung gegen den Besteller um mehr als 10 %, so wird Lödige nach eigenem Ermessen auf Wunsch des Bestellers überschüssige Sicherheiten freigeben.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Die Garantiefrist für Mängel beträgt zwei Jahre. Allfällige Mängel sind Lödige unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine fristgerechte und formell korrekte Mängelrüge, hat der Besteller die dadurch entstehenden Nachteile zu tragen.
- 8.2 Der Besteller hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und Lödige offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Lieferung bzw. Abnahme, verborgene Mängel innerhalb von 5 Werktagen ab Kenntnis, schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bezüglich des nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss angezeigten Mangels ausgeschlossen. Die Ware gilt dann als genehmigt. Erbringt Lödige werkvertragliche Leistungen, gelten diese Pflichten des Bestellers entsprechend.
- 8.3 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von Lödige nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Lödige ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Minderwert angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten. Ersetzte Teile werden nach dem Ausbau Eigentum von Lödige.
- 8.4 Zur Vornahme aller Lödige notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Lödige die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist Lödige von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unvernünftigmässiger grosser Schäden, wobei Lödige sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Lödige Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Lödige kann eine als mangelhaft gerügte Sache zum Zwecke der Mangeluntersuchung jederzeit vom Besteller herausverlangen.
- 8.5 Im Fall der Nacherfüllung ist Lödige verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Ware. Lödige kann vom Besteller die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
- 8.6 Der Besteller hat Lödige bei der Fehlersuche effektiv zu unterstützen und wird Lödige sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zugänglich machen.
- 8.7 Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemässe Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse, übermässige Feuchtigkeit, Verschmutzung, ungenügende Temperatur oder Entlüftung, Spannungsschwankungen von +/- 10 % gemäss SN EN 50160, äussere Einwirkungen auf das Gebäude (z.B. Senkungen) oder üblicher Verschleiss die Schadensursache sind - sofern diese Umstände nicht von Lödige zu vertreten sind.
- 8.8 Bessert der Besteller oder ein von diesem beauftragter Dritter unsachgemäss nach, besteht keine Haftung Lödiges für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung Lödiges vorgenommene Änderung des Liefergegenstandes.
- 8.9 Die von Lödige erbrachten Lieferungen und Leistungen sind frei von Mängeln, wenn sie die Beschaffenheit haben, die Lödige mit dem Besteller in einer Spezifikation oder Liefervorschrift schriftlich vereinbart hat. Fehlt eine solche schriftliche Vereinbarung, so sind die Lieferungen und Leistungen mangelfrei, wenn sie die Beschaffenheit haben, die Lödige in seinen technischen Datenblättern, Spezifikationen oder Zeichnungen abschliessend beschrieben hat.
- 8.10 Verwendungsgaben des Bestellers sind nur massgeblich, wenn Lödige dem Besteller deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Allgemeine Verwendungsgaben, welche Lödige in Werbemitteln oder im Internet wiedergibt, entbinden den Besteller nicht von einer sorgfältigen Prüfung, ob die Lieferungen und Leistungen für den konkreten Verwendungszweck des Bestellers geeignet sind.
- 8.11 Eine Garantie oder Zusage im Sinne einer Haftungsverstärkung oder aus der Übernahme einer besonderen Einsparpflicht gilt nur dann als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich von Lödige genannt werden.

9. Haftung, Haftungsausschluss

- 9.1 Lödige haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und ausservertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, einschliesslich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 9.2 Lödige haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Lödige vorbehaltlich eines milderen gesetzlichen Haftungsmassstabes nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung Lödiges jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind ausserdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemässen Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.
- 9.3 Die sich aus der Ziff. 9.2 dieser Bedingungen ergebende Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.4 Die sich aus den Ziff. 9.2 und 9.3 dieser Bedingungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Lödige nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, wie Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, soweit Lödige einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder Leistung übernommen hat, für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Haftung für Ansprüche, die auf Mängeln der Ware (vgl. Ziffer 8 dieser Bedingungen) beruhen.
- 9.5 Soweit Lödige allgemeine technische Auskünfte gibt, einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ohne dass Lödige hierzu vertraglich verpflichtet ist, ist Lödige - unbeschadet der sich aus einem separaten Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit - zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.
- 9.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn Lödige die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 9.7 Lödige haftet nicht für Mangelfolgeschäden, insbesondere nicht für Produktions-, Betriebs-, Geschäfts- oder Gewinnausfällen infolge Stillstandes von Anlagen - und Produktionsstätten.

10. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme. Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. 9 sowie Ansprüche aus dem Lieferantenregress gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Ansprüche wegen Mängeln eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen Lödige und dem Besteller ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 11.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand, ist der Geschäftssitz der Lödige (Schweiz) AG. Lödige ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach schweizerischem Recht oder des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, für den betreffenden Streit zuständig ist.